BESCHLUSS
DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 20. Dezember 1977

betreffend das Zolltarifschema und die vertragsmäßigen Zollsätze bestimmter Erzeugnisse

(79/36/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die gemeinsame Zollnomenklatur der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die vertragsmäßigen Zollsätze, die gemäß dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 13. Januar 1975 betreffend die Nomenklatur und die vertragsmäßigen Zollsätze sowie die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften für die Auslegung und Anwendung dieser Nomenklatur und dieser Zollsätze für die Waren des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gelten und in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/77 (2), enthalten sind, werden wie folgt geändert oder ergänzt :

a) Die Tarifstellen 27.04 A und B erhalten folgende Fassung :

27.04 A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle :

I. }
II. } unverändert

B. Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS) :

(Forts.) : unverändert.

b) Die in Kapitel 73 als zusätzliche Vorschrift zu Vorschrift 1 unter Buchstabe p) enthaltene Begriffsbestimmung für „Walzdraht" erhält folgende Fassung :

„(EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt. Als Walzdraht gelten ausschließlich Waren

1. mit rundem oder quadratischem Querschnitt, dessen Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt ;
2. mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m) gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt."

c) In der Tarifstelle 73.05 B ist beim vertragsmäßigen Zollsatz in Höhe von 3 % das Fußnotenzeichen (a) hinzuzufügen.

Unten auf der Seite ist folgende Fußnote einzufügen :

„(a) Die Erhebung dieses Zolles ist autonom auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt."

d) In der Tarifstelle 73.08 A ist das Fußnotenzeichen (a) durch (b) zu ersetzen.

Unten auf der Seite wird die derzeitige Fußnote (a) zur Fußnote (b).

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Änderungen und Ergänzungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 enthalten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen alle für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1977.

Der Präsident

J. CHABERT

(1) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 273 vom 26. 10. 1977, S. 9.